

## I. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde **Niederweiler** über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 17. DEZ. 1982

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl.S. 770) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. Sept. 1977 (GVBl.S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. März 1982 (GVBl.S. 83), die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 6540 Simmern hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel I

§ 6 der Ausbaubeitragssatzung vom **13.8.1979** wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 7 Abs. 1) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 7 Abs. 2. Bei Grundstücken in Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach Satz 1 ermittelte Grundstücksfläche mit 140 v.H. angesetzt; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(3) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind bei der Abrechnung aller sie erschließenden Anlagen zu berücksichtigen und beitragspflichtig.

#### 1. Grundvergünstigung

Der Berechnung jedes Ausbaubeitrages für zwei gleichartige Erschließungsanlagen (z.B. zwei Straßen) werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

Werden Grundstücke durch mehr als zwei gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen, so werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Zahl der mehrfach vorkommenden Erschließungsanlagen geteilt.

#### 2. Vergünstigung bei Teilfunktion

Liegt eine Mehrfacherschließung nur für eine Teilfunktion vor, insbesondere durch selbständige Gehwege, Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Gemeindestraßen, so wird die Vergünstigung nur bei der Abrechnung der Erschließungsanlagen oder -anlageteile, die mehrfach vorkommen, gewährt.

#### 3. Vergünstigung in Ausbaueinheiten

Grundstücke, die nur durch in einer Ausbaueinheit zusammengefaßten Erschließungsanlage erschlossen werden, werden bei der Abrechnung nur einmal mit ihren vollen Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 berücksichtigt. Grundstücke, die durch vergleichbare sowohl in einer Ausbaueinheit zusammengefaßten als auch außerhalb gelegenen Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden nach Nr. 1 bei der Abrechnung berücksichtigt; die in der Ausbaueinheit zusammengefaßten Erschließungsanlagen gelten dabei als eine Erschließungsanlage.

Nr. 2 gilt sinngemäß.

4. Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 50 - 100 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Abs. 3.
5. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

## Artikel II

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 1. Juli 1981 in Kraft.**

Niederweiler, den 17. DEZ. 1982

Ortsgemeinde **Niederweiler**



*Bohn*

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht.

Die nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

6540 Simmern, 13. Dezember 1982

Kreisverwaltung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises  
- Ref. 10 Az.: 029-020/00 Nr. 425 -

Im Auftrag:



(Kleemann)  
Oberamtsrat